

Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 6

BDÜ Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.
Bobstraße 22
50676 Köln

24.05.2022

Aktenzeichen
1510-IT.73/eBO
bei Antwort bitte angeben

- per E-Mail an nw@bdue.de -

Bearbeiter: Herr
Fleckenstein LL.M.
Telefon: 0211 8792-547

Elektronischer Rechtsverkehr

Einrichtung besonderer elektronischer Bürger- und Organisationenpostfächer (eBO) für Dolmetscher und Übersetzer in NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten des Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften am 01.01.2022 hat eine neue Etappe für die elektronische Kommunikation begonnen. Öffentlich bestellte oder beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher oder Übersetzerinnen und Übersetzer (im Folgenden „Dolmetscher“) können ab der Bereitstellung der notwendigen Softwarekomponenten voraussichtlich zum 01.06.2022 das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) im elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz nutzen.

Nachfolgend möchte ich Ihnen die Schritte zur Einrichtung eines eBO, insbesondere für Dolmetscher, erläutern:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee

1. Vorbemerkung:

Vorangestellt sei, dass die Umwandlung etwaiger vorhandener EGVP-Bürgerpostfächer in eBOs nicht möglich ist. Sollte zuvor ein EGVP-Bürgerpostfach eingerichtet worden sein, kann dieses nicht als eBO fortgenutzt werden. Das vorhandene Postfach ist zu löschen und ein neues Postfach einzurichten. Die Löschung eines nicht mehr benötigten Postfachs kann über die SAFE-Registrierungsanwendung oder unter <https://egvp.justiz.de/serviceformular/index.php> veranlasst werden.

Grundsätzlich können Bürgerinnen und Bürger sowie Organisationen ein weitestgehend automatisiertes Verfahren zur Einrichtung eines „persönlichen eBO“ nutzen. Dabei kann ein elektronisches Identifizierungsmittel, z.B. der neue Personalausweis oder eine eID verwendet werden.

Auch Dolmetscher können ein persönliches eBO anlegen. Die zusätzliche Identifizierung als Dolmetscher durch das zuständige Gericht kann bei Bedarf jederzeit nachgeholt werden. Dabei werden die Berufsträgereigenschaften ergänzt und das persönliche Postfach somit in ein „Dolmetscher-eBO“ umgewandelt. Einzelheiten hierzu folgen unten.

Ein Dolmetscher kann sowohl sein Dolmetscher-eBO als auch ein persönliches eBO jeweils zu privaten oder beruflichen Anlässen im elektronischen Rechtsverkehr nutzen. Er benötigt deshalb nur eines dieser beiden Alternativen.

Hinweis:

Der Prozess zur Einrichtung eines Dolmetscher-eBO wird zum 01.06.2022 in NRW noch nicht bereitstehen. Zunächst ist daher nur die Einrichtung eines persönlichen eBOs möglich.

Ausführliche Informationen zur Einrichtung eines sog. „persönlichen eBO“ finden sich unter folgendem Link:

https://egvp.justiz.de/buerger_organisationen/index.php.

Im Folgenden wird die künftige Einrichtung eines Dolmetscher-eBO beschrieben.

2. Einrichtung eines Dolmetscher-eBO:

Für die Identifizierung von Dolmetschern ist neben dem allgemeinen Einrichtungsprozess für ein persönliches eBO ein weiterer Weg zur Nutzung eines Dolmetscher-eBO geregelt worden. Die Einrichtung eines Dolmetscher-eBO führt dazu, dass die Berufsträgereigenschaft im SAFE-Verzeichnisdienst veröffentlicht ist. Nachrichten, die aus einem Dolmetscher-eBO versandt werden, enthalten zudem im Prüfvermerk des Empfängers die entsprechende Berufsträgereigenschaft. Schließlich können Dolmetscher, die nicht über ein elektronisches Identifizierungsmittel verfügen, die Identifizierung bei dem für sie zuständigen Gericht durchführen.

Für die Einrichtung eines Dolmetscher-eBO muss – genauso wie beim persönlichen eBO – zunächst ein Drittprodukt, das für den OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr registriert ist, beschafft werden. Auf der Seite https://egvp.justiz.de/buerger_organisationen/index.php finden Sie eine Liste der registrierten Softwareprodukte für den Versand und Empfang von EGVP-Nachrichten.

Unter Verwendung des Drittproduktes wird zunächst initial ein Postfach angelegt und im Anschluss der Registrierungsprozess über die SAFE-Registrierungsanwendung (<https://safe.safe-justiz.de/safe-registration-client/>) abgeschlossen.

In der Registrierungsanwendung muss zwingend im Feld „Kennzifferpräfix“ der Wert „Dolmetscher/Übersetzer“ ausgewählt und im Feld „Bundesland“ jeweils das Bundesland, in dem er bestellt worden ist, angegeben werden. Diese Angaben sind erforderlich, um den Identifizierungsprozess beim Gericht durchführen zu können.

Hinweise:

- Sofern Sie zum automatischen Auslesen der persönlichen Daten bei der Registrierung den Personalausweis nutzen, wird das Postfach zur sofortigen Verwendung freigeschaltet oder, sofern eine abweichende Adresse angegeben wurde, der Versand eines Registrierungsbriefes mit PIN veranlasst (siehe hierzu das Infodokument auf der vorgeannten Website). Bei den auf diese Weise freigeschalteten eBOs handelt es sich um persönliche eBOs, die im Rechtsverkehr ebenfalls verwendet werden können (siehe auch die obige Vorbemerkung).
- Nach der manuellen Eingabe der Daten erhalten die eBO-Inhaber eine PIN. Diese dient Bürgern und Organisationen der Vorlage bei Notarinnen und Notaren und wird für die Einrichtung eines Dolmetscher-eBO nicht benötigt, da die Identifizierung der Dolmetscher nicht durch ein Notariat, sondern durch die zuständigen Stellen erfolgt.

3. Identifizierung und Freischaltung des eBO:

Sobald der Registrierungsprozess abgeschlossen ist, können Sie sich zur Identifizierung und Freischaltung Ihres neu angelegten Dolmetscher-eBO-Postfaches an das für Ihre Bestellung zuständige Gericht wenden. Der hierfür erforderliche Prozess wird in der Justiz NRW derzeit noch aufgebaut. Nach Abschluss der Einrichtung dieses Prozesses erhalten Sie eine ergänzende Information.

Im Rahmen der Freischaltung wird zu Ihrem Postfach unter dem Feld „Berufsträgereigenschaft“ die Berufsbezeichnung eintragen. Nach der Freischaltung ist Ihr Postfach nutzbar und kann von den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie den Inhabern anderer besonderer Postfächer (Rechtsanwälte, Notare, Behörden) adressiert werden.

4. Umwandlung eines „persönlichen eBOs“ in ein „Dolmetscher-eBO“:

Wie bereits dargestellt kann ein bereits eingerichtetes persönliches eBO bei Bedarf nachträglich in ein Dolmetscher-eBO umgewandelt werden. Hierzu müssen die Dolmetscher später in der SAFE-Registrierungsanwendung lediglich im Feld Kennzifferpräfix den Wert „Dolmetscher/Übersetzer“ auswählen und – wie unter Ziff. 3 erwähnt – bei dem für sie zuständigen Gericht einen Antrag zur Ergänzung der Berufsträgereigenschaften stellen.

5. Nachträgliche Änderungen und weitere Informationen:

Sofern Sie im Rahmen der Postfacheinrichtung noch kein gültiges Anmeldemittel hinterlegt haben, können Sie nach Freischaltung des eBO ein prüfbares Softwarezertifikat über die Browseranwendung <https://zertifikate.safe-justiz.de/UserCertificateManagementUI/#!/creation> beziehen. Dieses Zertifikat ist auch für die Verschlüsselung geeignet. Hierfür müssen sie sich mit einem Benutzernamen und Kennwort an der Browseranwendung anmelden. Das Zertifikat wird erstellt und zum Download bereitgestellt, sofern der Identifizierungsprozess abgeschlossen und das eBO-Postfach freigeschaltet ist. Sie können sich am Postfach anmelden, sobald Sie das Anmeldemittel in Ihr Drittprodukt eingebunden haben.

Sie können ihre Daten jederzeit über die SAFE-Registrierungsanwendung ändern oder Ihr Postfach löschen.

Sofern Sie Daten, die für die Identifizierung geprüft wurden, ändern, wird Ihr Postfach deaktiviert. Das Postfach kann wieder aktiviert werden, wenn Sie den Identifizierungsprozess bei dem für Sie zuständigen Gericht erneut durchlaufen haben.

Sie können Ihr Anmeldemittel (z.B. einen neuen Personalausweis) jederzeit austauschen. Hierfür müssen Sie sich an der SAFE-Registrierungsanwendung entweder mit Ihrem aktuellen eBO-Anmeldemittel oder mit Benutzername und Kennwort anmelden und das neue Anmeldemittel hochladen. Sofern Sie sich mit Benutzername und

Kennwort angemeldet haben, können Sie das Anmeldemittel nur löschen oder tauschen, wenn Sie die PUK, die Sie im Registrierungsprozess erhalten haben, eingeben. In einem zweiten Schritt müssen Sie das neue Anmeldemittel mithilfe Ihres Drittproduktes für die Postfachanmeldung übernehmen.

6.Hilfe und Support:

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr und zum eBO finden Sie unter www.justiz.de und www.egvp.de.

In Supportfällen wenden Sie sich bitte an Ihren jeweiligen Softwareanbieter. Allgemeine Fragen zum eBO können zudem an das Projektbüro der AG IT-Standards der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz unter it-standards@justiz.de gerichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Kausträter